

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
Bebauungsplan Nr. 143 "Erweiterung Hellersiedlung"
in Nottuln-Appelhülsen**



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
Fax: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Alexander Quante
Dortmund, 31. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Hintergrund	3
2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
3. Ausgangssituation	6
3.1 Planungsrelevante Arten - Bestandssituation und Grundlagenauswertung	6
3.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	8
4. Auswirkungen des Vorhabens	9
5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen.....	10
5.1 Fledermäuse.....	10
5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	10
5.2 Vögel.....	11
5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	11
5.3 Amphibien/Reptilien	12
5.3.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	12
6. Zusammenfassende Beurteilung	12
7. Literatur und Quellen	13
8. Anhang - Fotodokumentation	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die Quadrant 3 und 4 im Messtischblatt 4010 "Nottuln" Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" und "Fettwiesen und -weiden"	7
---	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 143 "Erweiterung Hellersiedlung" (Gemeinde Nottuln, 2017)	3
Abb. 2: Luftbilddarstellung des markierten Planungsraums (Quelle: TIM-online; ©GeobasisNRW)	8

1. Aufgabenstellung und Hintergrund

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 "Erweiterung Hellersiedlung" im Nottulner Ortsteil Appelhülsen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Innerhalb einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird überprüft, ob es durch die Planung zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) dargestellt.

Die Untersuchung stützt sich auf recherchierbare Datengrundlagen sowie einer einmaligen Begehung des Vorhabenraums und berücksichtigt zudem das vorliegende Planungskonzept.

Der etwa 0,5 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Norden Appelhülsens und liegt unmittelbar östlich der L 844 (Lindenstraße). Im Norden schließt das bestehende Wohnbaugebiet "Hellersiedlung" an. Im Osten und Süden grenzt die Vorhabenfläche an den Friedhof bzw. Friedhofserweiterungsflächen. Geplant ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets mit einer Erschließung über den Kappellenweg (vgl. Abb. 1). Das Vorhaben wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt.



Abb. 1: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 143 "Erweiterung Hellersiedlung" (Gemeinde Nottuln, 2017)

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

Sind demnach bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten oder Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung nur vorliegt, wenn die Durchführung eines Vorhabens, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Exemplare der betroffenen Art führt.

Sollten ein oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogel-

arten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu beachten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) vertieft und ergänzt wird.

3. Ausgangssituation

3.1 Planungsrelevante Arten - Bestandssituation und Grundlagenauswertung

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartielergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden hierzu vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Plangebietsumfeld. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4010 Nottuln (Quadranten 3 und 4) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" sowie "Fettwiesen und -weiden" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 1). Da das Plangebiet im Übergangsbereich von zwei Quadranten liegt wurden beide maßgeblichen Auswertungstabellen herangezogen.

Im Rahmen der Begehung am Nachmittag des 21. Mai 2017 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf eine potenzielle Habitateignung für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste konnten hierbei nicht erbracht werden. Biotopstrukturen mit hoher Eignung für planungsrelevante Arten wurden im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld zudem nicht erfasst.

Aufgrund der Lage, der Nutzung und der Gebietsstruktur ist vornehmlich mit einem Auftreten von typischen Arten der Siedlungen sowie störungsunempfindlichen und angepassten Arten zu rechnen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für die Quadrant 3 und 4 im Messtischblatt 4010 "Nottuln"
 Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" und "Fettwiesen und -weiden"

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	U↓

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region): G: Günstig; U: Ungünstig; S: Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessernd

3.2 Nutzungs- und Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet stellt sich derzeit als intensiv genutzte Wiesenfläche dar. In dem dichtwüchsigen Bestand dominieren Gräser; Begleitstauden fehlen. Kurz vor der Begehung am 21. Mai 2017 wurde die Fläche gemäht. Östlich des Plangebiets schließt eine heckenartige Gehölzreihe mit vorwiegend standortheimischen Arten sowie einzelnen Ziergehölzen an. Weiter östlich liegt eine durch Schnittrassenflächen geprägte Erweiterungsfläche des Friedhofs, der in südlicher Richtung anschließt. Der Friedhof zeichnet sich durch einen typischerweise hohen Anteil an immergrünen Ziergehölzen sowie einzelne höherwüchsige Bäume (Zeder, Eichen, Linden) vorwiegend jüngeren Alters aus.

An der Südgrenze des Plangebiets stocken drei ältere und durch Astausbrüche und kleine Höhlungen gekennzeichnete Zwetschgenbäume sowie eine markante ältere Platane. Die Gehölze liegen bereits auf dem Gelände des Friedhofs, so dass keine Beanspruchung zu erwarten ist.

Nördlich schließt das Wohn-Neubaugebiet "Hellersiedlung" mit neu gestalteten Hausgärten an. Im Westen liegt ein älteres Wohngebäude an der Lindenstraße. Der an den Vorhabenraum grenzende Garten wird durch einen Kirschbaum dominiert und durch eine Kirschlorbeerhecke begrenzt. Westlich der Lindenstraße prägen Grünlandflächen und ein Rest einer Obstwiese das Bild. Die Lindenstraße wird im südlichen Abschnitt durch eine ca. 20-jährige Lindenallee begleitet.



Abb. 2: Luftbild darstellung des blau markierten Planungsraums (Quelle: TIM-online; ©GeobasisNRW)

Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000 Gebiete, gesetzlich geschützte oder schutzwürdige Biotope sind im 300 m Umfeld des Vorhabenraums nicht vorhanden. Etwa 350 m nördlich verläuft die in Ost-West Richtung führende Autobahn 43.

4. Auswirkungen des Vorhabens

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Planung ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung werden zunächst Bodenabtragungen sowie -umlagerungen auf der Wiesenfläche erfolgen. Anschließend werden Erschließungsarbeiten durchgeführt und Wohngebäude errichtet. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Wohngebäude, Garagen sowie Erschließungsstraßen werden neu errichtet. Daneben werden Gartenflächen neu angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen zu berücksichtigen. Die bestehenden Vorbelastungen sind dabei zu beachten, so dass hier insgesamt keine erhebliche Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken.

5. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im dörflich geprägten Raum handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

In Bezugnahme auf die im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1) ist festzustellen, dass aufgrund der Lage im Siedlungsraum, der unmittelbaren Nähe zur Hauptdurchgangsstraße sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets ein Vorkommen zahlreicher Arten ausgeschlossen werden kann. Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche sicher im Plangebiet keine geeigneten Lebensbedingungen vorfinden, werden daher im Folgenden nicht eingehender behandelt.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

5.1 Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung (vgl. Tab. 1) werden zehn Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Hierbei stellt das Plangebiet maximal ein potenzielles Teil-Jagdhabitat dar. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum. Auch der angrenzende Friedhof bzw. die rasenartig gestalteten Erweiterungsflächen könnten durch verschiedene Fledermausarten als Jagdhabitats genutzt werden.

Ein Vorkommen anspruchsvoller und an naturnahe Lebensräume gebundener Fledermausarten (z.B. Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus) kann im Vorhabensraum hingegen weitgehend ausgeschlossen werden.

5.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Planung werden keine potenziellen Fledermausquartiere berührt, da weder Gebäude noch Altbaumbestände beansprucht werden. Angrenzende Einzelbäume und Heckenstrukturen bleiben zudem erhalten. Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Tieren in ihren Quartieren kann daher ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorbelastung sowie der geringen Habitateignung für Fledermäuse ergeben sich weiterhin keine Konflikte durch bauzeitliche Störeinflüsse.

Das Plangebiet weist jedoch eine potenzielle Funktion als Teil größerer Fledermaus-Jagdhabitats auf. Aufgrund der geringen Flächengröße handelt es sich jedoch nicht um einen essentiellen Lebensraumbestandteil, so dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1

Nr. 3 BNatSchG insofern nicht erfüllt wird. Nach Durchführung der Planung können die Garten- und Freiflächen wiederum als Jagdhabitats genutzt werden. Ebenso bleiben die angrenzenden Freiflächen um den Friedhof als potenzielle Nahrungshabitate für Fledermäuse erhalten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.2 Vögel

In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) sind insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den maßgeblichen Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken" sowie "Fettwiesen und -weiden" vorkommen. Hinweise auf ein Auftreten planungsrelevanter Vogelarten wurden im Rahmen der Begehung am 21. Mai 2017 nicht erbracht.

Potenziell durch das Vorhaben betroffen sind lediglich Arten, die anthropogene Störungen sowie Straßen- und Siedlungsnähe tolerieren. Die unmittelbar an den Geltungsbereich der Planung angrenzenden Bereiche des Friedhofs sowie die einreihige Hecke im Osten des Plangebiets bieten in diesem Kontext insbesondere für gehölzbrütende Arten günstige Strukturen. Ein Auftreten planungsrelevanter Gebüschbrüter wie der Nachtigall, oder sonstiger anspruchsvoller Arten ist aufgrund der Raumstruktur und der Habitatausstattung nicht zu erwarten. Dies gilt ebenso für den Gartenrotschwanz und den Feldsperling. Beide Arten sind zur Nistanlage auf Baumhöhlen angewiesen. Ausreichend dimensionierte Gehölze bzw. geeignete Baumhöhlen sind im Planungsumfeld jedoch nicht vorhanden. Die Höhlungen an den südlich angrenzenden Zwetschgen-Alt bäumen sind nach optischer Kontrolle nicht tief genug und weisen daher keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten auf. Zudem befinden sich die Baumstandorte auf dem angrenzenden Grundstück des Friedhofs, so dass keine Beanspruchung zu erwarten ist.

Für Arten der Feldflur (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) bietet die Wiesenfläche aufgrund der nicht ausreichenden Flächengröße sowie der Störeinflüsse durch Siedlungsnähe, Verkehr, Straßenlärm, Hundeauslauf und Unruhe keine geeigneten Lebensbedingungen.

Brutplätze von Greifvögeln sind im Vorhabensraum aufgrund der Lage sowie des Mangels an geeigneten Großbäumen auszuschließen. Horstbäume wurden im Rahmen der Begehung auch im Umfeld nicht festgestellt. Allerdings könnte das Plangebiet ggf. als Teil größerer Jagdreviere eine Rolle spielen. In erster Linie bietet der angrenzende Friedhof aufgrund der geringeren Störeinflüsse sowie der Strukturvielfalt günstigere Bedingungen zur Nahrungssuche - insbesondere für nachtaktive Arten der Siedlungen (z.B. Waldkauz).

5.2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Sofern Nahrungshabitate betroffen sind, handelt es sich aufgrund der geringen Flächengröße, der Vorbelastungen sowie der Ausstattung nicht um essentielle Lebensraumbestandteile planungsrelevanter Arten. Weiterhin ist unter Beachtung des planerischen Konzepts (vgl. Abb. 1) ein

Erhalt der angrenzenden Gehölzbestände (Heckenreihe im Osten und südlich angrenzende Zwetschgenbäume) gewährleistet, so dass keine unbeabsichtigten Tötungen oder Lebensraumbeanspruchungen für gehölzbewohnende Vogelarten zu befürchten sind.

Durch die Erweiterung des Wohngebiets sind zudem keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für angrenzende naturnahe Lebensräume (z.B. Friedhof) zu erwarten. Siedlungstypische Störungen prägen bereits aktuell den Raum, so dass für ggf. im Umfeld vorkommende Arten (z.B. Waldkauz im Friedhofsumfeld), auch unter Berücksichtigung der Lage und der Vorbelastungen, keine populationsrelevanten Störungen zu befürchten sind.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.3 Amphibien/Reptilien

Für das Messtischblatt 4010 Nottuln (3./4. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien keine Nachweise geführt. Geeignete Lebensbedingungen für Amphibien bestehen im Vorhabensraum zudem nicht, u.a. da Laichgewässer fehlen.

Ebenso ist ein Auftreten von Reptilien (z.B. Zauneidechse) auszuschließen, da keine geeigneten Habitatstrukturen z.B. sonnige und sandige Böschungen vorhanden sind.

Auch aus einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben sich keine weiteren Amphibien- oder Reptiliennachweise im Betrachtungsraum.¹

5.3.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand sowie unter Berücksichtigung der Habitatstruktur keine Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im Vorhabensraum zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppen der Amphibien und Reptilien durch die Planung demnach nicht erfüllt.

6. Zusammenfassende Beurteilung

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

Dortmund, 31. Mai 2017

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

¹ www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna/Datenansicht_mit_Filter_V3.php?anzeige=ja (abgerufen am 23.05.2017)

7. Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2017): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna/Datenansicht_mit_Filter_V3.php?anzeige=ja (letzter Zugriff 23.05.2017)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2017): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, (letzter Zugriff 23.05.2017).

LANUV (2017): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 19.05.2017).

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

8. Anhang - Fotodokumentation



Vorhabensraum (Blickrichtung Süd)



Lindenstraße



Östlich angrenzende Heckenstruktur



Vorhabensraum (Blickrichtung Nord)



Südlich angrenzende Zwetschgenreihe



Südlich angrenzende Zwetschgenreihe